

## BUCHBESPRECHUNGEN UND BUCHANZEIGEN

*Damler*, Daniel, *Rechtsästhetik. Sinnliche Analogien im juristischen Denken*. Berlin 2016, Duncker & Humblot. 408 S.

I. Die Auffassung, dass ästhetische und normative Urteile kategorial verschieden seien, war in der deutschen Rechtswissenschaft lange vorherrschend. Erst seit einigen Jahren bilden sich auch in Deutschland rechtsästhetische Ansätze heraus, die versuchen, die Erkenntnisse ästhetischer Theorie auch im Recht fruchtbar zu machen und die falsche Gegenüberstellung von Ästhetik und Normativität zu überwinden.

Dabei reicht die Ideengeschichte der Rechtsästhetik bis zu Platon zurück, der in der *Politeia* Staatslehre und Musik verknüpfte. Sowohl im Staat als auch in der Musik müsse es ästhetisch-harmonisch zugehen – ein Gedanke, der sich dann auch bei *Friedrich Schiller* findet. Und auch *Gustav Radbruch* forderte in den 1920er Jahren von der Jurisprudenz, dass man sich trotz der „Eigengesetzlichkeit der Kulturgebiete“ nicht davon abhalten lassen dürfe, die in diesen frühen Arbeiten präsenste Verknüpfung von Recht und Kunst zu reflektieren. Radbruch warb daher für eine „Ästhetik des Rechts“, die insbesondere „jene eigenartige Mischung von Kälte und Glut“, jene gleichzeitige Präsenz der „Armut eines Lapidarstils“ und des „kämpfenden Rechtsgefühls“, im Recht reflektieren müsse (ders., *Rechtsphilosophie*, Nachdruck der 3. Aufl. [1932], Heidelberg 1999, S. 106).

Radbruch nahm hierbei eine Doppelperspektive ein, die auch für spätere Arbeiten zur Rechtsästhetik charakteristisch ist, indem nämlich einerseits die künstlerischen Ausdrucksformen des Rechts analysiert und andererseits zugleich das Recht als Stoff der Kunst in den Blick genommen werden. Die Rechtsästhetik wird in dieser Tradition in erster Linie als literarische Ästhetik des Rechts betrieben, die die nicht-rationalen Momente der Rechtsrationalität zu dechiffrieren sucht. Wie die Literatur wolle das Recht, so beschreibt es *Hans Fehr* in den 1930er Jahren in seiner Trilogie „Kunst und Recht“, die Rechtsadressaten nicht nur rational, sondern auch emotional tangieren, sie „im Innersten der Seele erfassen“ (ders., *Die Dichtung im Recht*, Bern 1939, S. 293). Studien zu Recht und Poesie, die über eine Mythopoetik des Rechts hinausreichen, nehmen hier ihren Anfang. Wie auch die *Law and Literature*-Bewegung legen solche Arbeiten die nicht-rationalen Elemente der Rechtsrationalität offen: Recht, rechtliche Methodenlehre und rechtliche Entscheidungspraktiken nutzen die Formen der Rhetorik, der Kunst, der Architektur, des Theaters. Die Diskurswelten des Rechts sind von Sinnlichkeit affiziert und affizieren sinnlich.

Neben den Texten aus dem Kontext von Literatur und Recht gibt es noch eine Vielzahl anderer Strömungen, die rechtsästhetische Aspekte – vor allem als Kritik an den Inszenierungen des Rechts und der damit verbundenen Verschleierung von Macht- und Herrschaftstechniken – behandeln (für einen Überblick zu zeitgenössischen Formen der Rechtsästhetik siehe von *Arnauld/Durner*, „Heinrich Triepel und die Ästhetik des Rechts“, in: Triepel, *Vom Stil des Rechts: Beiträge zu einer Ästhetik des Rechts* [1947], Berlin 2007, S. III ff.). Der vorherrschende Grundton all dieser Untersuchungen ist, dass es einen Einfluss arationaler Kräfte auf das Recht gibt, dass Passionen und das

Unterbewusste sich im Recht Geltung verschaffen können, dass – um es tagespolitisch auszudrücken – Gefühle und Arationalitäten (positive wie auch negative) nichts lediglich Postfaktisches sind, sondern selbst Fakten und rechts- und entscheidungserhebliche Faktoren darstellen.

Während im Hinblick auf eine ästhetische Reflexion des Rechts in Deutschland lange Zeit nur selten an die frühen Arbeiten von Radbruch, Fehr und anderen angeknüpft wurde, findet bereits seit Jahren gerade im anglo-amerikanischen Sprachraum eine fruchtbare Debatte über das Potential ästhetischer Theorien des Rechts statt. Die Herangehensweisen sind heterogen und gerade in der bildungsbehafteten *Law and Literature*-Bewegung nicht immer frei von Banalitäten. Bisweilen scheint es vor allem darum zu gehen, für Selbstverständliches literarische, theatrale, situationistische oder architektonische Evidenzen zu finden. Solche Ridikülisierungen gibt es wohl aber bei jedem rechtstheoretischen Ansatz. Sie sollten nicht den Blick darauf versperren, dass das Potential der Ästhetik des Rechts weitreichend und bislang in Deutschland erstaunlich unausgeschöpft ist. Von *Martti Koskeniemi*, der nach der Differenz von Rechtskitsch und Rechtsästhetik fragt (ders., „International Law in Europe: Between Tradition and Renewal“, in: *European Journal of International Law* 2005, S. 113 ff. (122)), bis zu *Desmond Mandersons* Analysen zu Recht und Musik (ders., *Songs without Music. Aesthetic dimensions of Law and Justice*, Berkeley, CA 2000) liegen mittlerweile vielversprechende Ansätze für eine Rechtswissenschaft vor, die ihre eigenen Fundamente ästhetisch hinterfragt (Nachweise bei *Fischer-Lescano*, Soziologische Rechtsästhetik, in: *Nach Feierabend*, Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte 2015, S. 31 ff.).

II. *Daniel Damlers* in Tübingen von *Jan Schröder* betreute Habilitationsschrift zur Rechtsästhetik setzt sich von diesen Analysen zwar ab, da es dem Autor nicht darum geht, den vorhandenen „meist von den Kultur- und Literaturwissenschaften inspirierten Versuchen, Recht und ‚Ästhetik‘ zueinander in Beziehung zu setzen“ einen weiteren hinzuzufügen (S. 29). Letztlich möchte aber auch Verf., den o.g. ästhetischen Ansätzen durchaus nahestehend, in einem rechts- bzw., empfindungsgeschichtlichen Durchgang durch unterschiedliche Epochen der Rechtsgestaltung den jeweiligen lebensweltlichen bzw. künstlerischen Leitbildern und ihrem „Wirken“ im Recht nachspüren. Es stehen daher in der Untersuchung „solche untergründig wirkenden Kräfte im Mittelpunkt, denen gleichzeitig eine Vielzahl von Menschen ausgesetzt sind, Kräfte, die das Staats- und Rechtsdenken einer ganzen Epoche prägen“ (S. 23). In Abgrenzung von Ansätzen eines ökonomischen Materialismus propagiert Verf. eine „materialistische Ideengeschichte“, indem er „den lebensweltlichen Kristallisationskern einer Idee freizulegen versucht“ (S. 25).

Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert. Jeweils werden drei Korrelationen von Recht und „Kultur“ untersucht, wobei im ersten Teil („Konstitutive Sinnbilder“ – S. 36–191) Beispiele aus dem Privatrecht gewählt werden, während im zweiten Teil („Regulative Sinnbilder“ – S. 192–337) öffentlich-rechtliche Bezüge im Vordergrund stehen. Das führt Verf. zur Analyse von insgesamt sechs Korrelatsbeziehungen. Im zivilrechtlichen, ersten Teil: Leibeskunst/juristische Person, Konsumkultur/Forderungsübertragung, Elektrifizierung/Anscheinsvollmacht; im öffentlich-rechtlichen, zweiten Teil: Musik/Staatsbegriff, Himmelsmechanik/verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung, Architektur/Transparenzregulierung.

Die Methode verschiebt sich im Verlauf der Arbeit leicht. Im ersten Teil fragt Verf. im Sinne einer „juristischen Metaphorologie“ (S. 61) danach, wie einzelne ästhetisch-kulturelle Konzepte ins Recht transplantiert und dort von ihrem „ursprünglichen ‚Mandat‘ entfremdet“ (S. 192) wurden. Verf. zielt unter Rückgriff auf *Hans Blumenbergs* Idee ei-

ner „Hintergrundmetapher“ darauf, „die Implikationen juristischer Metaphern zu ermitteln [...], um besser zu verstehen, warum geltendes Recht und ‚praktisches Bedürfnis‘ so häufig auseinanderfallen und ihre eigenen Wege gehen“ (S. 135). Im zweiten Teil widmet sich Verf. einer Untersuchung von „Sinnbildern, die unser Verhalten und die (Selbst-) Organisation menschlicher Gemeinschaften steuern“ (S. 192). Das macht methodisch keinen wesentlichen Unterschied und wechselt insbesondere nicht von einer deskriptiven zu einer normativen Analyse. Verf. behandelt in den Fallstudien des zweiten Teils aber nicht einzelne Rechtsbegriffe wie im ersten Teil (Rechtsperson, Forderungszession und Anscheinsvollmacht), sondern geht regulativen Ideen nach, indem er mit der Harmonie (und ihrer Transformation von der Musik in die Staatstheorie), der Balance (von der Himmelsmechanik in die Theorie der Gewaltengliederung) und der Transparenz (von der Architektur in die Transparenzregulierungen) Aspekte einer „auditiven“, „vestibulären“ und „visuellen“ Staatslehre beleuchtet (S. 210).

III. Das Buch überrascht mit Erwartungsenttäuschungen – im Guten wie im Schlechten. Positiv fällt insbesondere ins Auge, dass man es nicht mit dem üblichen Allerlei zu tun hat. Verf. legt eine ungemein belesene, rechtsvergleichende, rechtsgeschichtliche und interdisziplinäre Schrift vor, die nicht nur die Grenzen von Privatrecht und Öffentlichem Recht transzendiert, sondern auch fachfremde Literatur einbezieht. Die Reichweite der Arbeit ist daher enorm. Da wo auf die eingerichteten und ausgeübten Literaturbetriebe der Rechtswissenschaft zurückgegriffen wird, widersetzt sich der Autor erfreulicherweise der „Lektüre des intellektuellen Establishments“ (S. 24) und liest in fast dekonstruktivistischer Manier quer zu den ausgetretenen Pfaden. Das ist erfrischend ausgeführt. Schon von daher lohnt sich die Lektüre der Habilitationsschrift und schon deshalb übertrifft das Buch die üblichen Leistungen in der Literaturgattung „juristische Habilitationsschrift“, die wie kaum Vergleichbares von Konformitätsdruck geprägt ist, deutlich.

Aber so anregend das Buch und so mutig das Vorhaben auch ist: Die im Titel versprochene Rechts-Ästhetik wird leider bestenfalls im Ansatz geliefert. Das Buch ist belesen, reich an Bezügen, interkulturell, interlegal, interdisziplinär, aber es bleibt sowohl bei der Entwicklung eines Begriffs des Ästhetischen als auch der Betrachtung des Rechts nur an der Oberfläche.

(1) Ästhetik: Das liegt vor allem daran, dass ein anspruchsvoller Begriff von Ästhetik nicht entwickelt wird. Verf. verwendet zwar viel Energie darauf die Kalokagathia und den Zusammenhang des „Wahren, Schönen, Guten“ nachzuzeichnen und durchaus auch dessen inhaltliche Beliebigkeit zu konstatieren (S. 193 ff.). Sein Schluss von diesen Idealen auf „ästhetische Tugenden“, die zu Leitmotiven ganzer Zeitalter mutieren und in der Folge in die Rechtswelt transformiert werden, leidet aber letztlich doch daran, dass der Autor hier Ästhetik und Recht in eine Zwei-Sphären-Theorie überführt. Auch wenn sich Verf. gegen einen Essentialismus verwahrt (S. 32), läuft sein Ansatz auf genau einen solchen hinaus. Indem Verf. untersucht, wie lebensweltliche zu rechtlichen Figuren mutieren und wie „solche Figuren gedanklich konstituiert, stabilisiert und schließlich durch die Eigendynamik der metaphorischen Logik von ihrem ursprünglichen ‚Mandat‘ entfremdet werden“ (S. 192), entwickelt er seine Rechtsästhetik aus dem ästhetischen Gegenstand, nämlich der lebensweltlichen/kulturellen Figur. Deren „Ursprungsmandat“ wird behauptet, von hier wird der Transformationsprozess bemessen und von hier geht Verf. der engen „Verbindung zwischen Recht und Sinnlichkeit im Schattenreich des Denkens“ nach (S. 347).

Ästhetik und gesellschaftliche Sphären – wie das Recht – stellen aber gerade keine exklusiven Bereiche dar, die über eine Kombination von „Recht und Ästhetik“ beliebig

miteinander verknüpft werden könnten. Zeitgenössische ästhetische Theorien entwickeln daher die Ästhetik nicht – wie noch bei *Alexander Baumgarten* – aus dem ästhetischen Gegenstand oder den ästhetischen Leitbildern, sondern wählen den umgekehrten Weg: Die Ästhetik als Theorie des Ästhetischen bringt den Gegenstand erst als „ästhetisch“ hervor. Ästhetik markiert insofern einen Suchprozess, in dessen Zentrum nicht die Ästhetik von Elementen, sondern die von Verhältnissen steht (*Welsch*, *Grenzgänge der Ästhetik*, Stuttgart 1996, S. 9 ff.). Die Ausgangsfrage der Habilitationsschrift, wie sich die „Ästhetik“ in die rechtliche Begriffswelt einschreibt, ist daher unglücklich gestellt: Es gibt kein begriffliches „Ursprungsmandat“, die Leitkultur existiert nicht, nicht als solche, nicht losgelöst von den gesellschaftlichen Produktionssphären und auch nicht abgesondert vom Recht. Ursprungsmandat und Mandat der Begriffe sind vielmehr miteinander verwoben. Sie konstituieren sich gegenseitig, haben keinen Anfang und kein Ende. Eine ästhetische Theorie, die rechtlichen Nachahmungen kultureller Urmetaphern nachzuspüren sucht, muss daher scheitern. Sie ist keine zeitgemäße Antwort auf die Herausforderungen ausdifferenzierter Gesellschaft. In dieser gibt es kein Urphänomen, das rechtlich abgebildet werden könnte. Vielmehr verschwimmen im Simulacrum Vorbild und Abbild.

(2) Recht: Eine ästhetische Theorie des Rechts, die nicht dem „Wahren, Guten, Schönen“ auf den Leim geht und es nicht bei einer letztlich doch essentialistischen Metaphorologie bewenden lässt, sondern es stattdessen ernst meint mit der Untersuchung der ästhetischen Bedingtheit des Rechts und dem Eingedenken des Nichtrationalen in den gesellschaftlichen Rationalitätsbereich, wird daher das Verhältnis von Recht und dem Kulturellen sowie von Recht und Gesellschaft komplexer fassen müssen, um auch dem Recht selbst gerecht zu werden.

Verf. versteckt die entscheidenden Relationen aber letztlich in einer „Black Box“. So stellt Verf. die Frage der Verwobenheit von Recht und Nichtrecht und der gesellschaftlichen Angemessenheit des Rechts gerade nicht. Ästhetische Grenzen für ein Umschlagen der rechtlichen Ordnung in ein ekelhaftes Recht, die beispielweise *Heinrich Triepel* interessierten, werden nicht markiert. Die Rechtsästhetik des Verf. versucht in erster Linie nachzuzeichnen, wie sich in bestimmten historischen Konstellationen ein Überbau vermeintlicher Leitkulturfiguren ins Recht einschreibt. So meint Verf. bei der Erläuterung seines Zessionsbeispiels in Abgrenzung von materialistischen Theorien des Rechts, dass sich im 19. Jahrhundert zwar auch die ökonomischen Rahmenbedingungen geändert hätten. Für die Legalisierung der Zession entscheidend sei aber etwas anderes gewesen, nämlich „die kulturelle Transformation, die Auflösung tradiertter Sprach- und Umgangsformen, das Eindringen neuer Begriffe usw. Veränderungen dieser Art schlagen in der Regel unmittelbar auf die Rechtsordnung durch“ (S. 142 f.). Die kulturellen Veränderungen, die im Fall der Forderungszession den Unterschied ausgemacht hätten, könnten – Verf. bleibt spekulativ – in der Verbreitung von Konsumismus und industrieller Dingwelt, also „in der ungeheuren Expansion der materiellen Kultur, in dem Bedeutungszuwachs der beweglichen ‚Ware‘ in den letzten zweihundert Jahren“ (S. 148) liegen. Diese Beschreibung wird aber weder der engen Verstrickung rechtlicher und ökonomischer Strukturbildungen noch den materialistischen Theorien gerecht. Den Primat des Ökonomischen durch einen Primat des Kulturellen zu ersetzen, ist keine Lösung und bleibt hinter kulturgeschichtlichen Theoriebildungen zurück, die die Interdependenzverhältnisse unterschiedlicher gesellschaftlicher Teilsysteme betonen. So hat die kulturelle Transformation natürlich selbst auch wiederum ökonomische Bedingtheiten, die wiederum auch mit dem Recht und dort gerade dem Recht auf Eigentum verwoben sind, deren Ausgestaltung selbst wiederum auch von den politischen Kräften (sic!) und gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen abhängt. Man kann in dieser

komplexen gesellschaftlichen Lage nicht das eine vom anderen trennen, einen Ursprung in der Kultur behaupten und von dort Ableitungsprozesse benennen.

Solcherlei Verhältnissetzung von Recht und Nichtrecht belässt die entscheidenden Fragen im Ungewissen der Spekulation: Sind das Recht und seine Begriffswelt nun autonom und rein (*Hans Kelsen*), relational autonom (*Franz Neumann*), autopoietisch (*Niklas Luhmann*) oder ist das Recht politisch, wirtschaftlich, religiös determiniert bzw. schlägt sich gar die „Kultur“, wie Verf. zu meinen scheint, „in der Regel unmittelbar auf die Rechtsordnung durch“ (S. 143); und wenn ja, was heißt in diesem Fall „durchschlagen“? Was heißt überhaupt „Kultur“? Entspricht „Kultur“ der Sphäre der Ästhetik, die Verf. offenbar von der Rechtssphäre absondert? Oder ist Kultur als Gesellschaft gemeint? Kultur als System Kunst? Kultur als Gegensatz zu Natur? Kultur als bestimmter Diskursraum? All dies belässt Verf. im Dunkeln. Niklas Luhmann bezeichnete „Kultur“ bekanntlich als „einen der schlimmsten Begriffe, die je gebildet worden sind“ (ders., *Kunst der Gesellschaft*, Frankfurt/Main 1995, S. 398). Und in der vorliegenden Untersuchung offenbart sich der Grund für Luhmanns Verdikt: Der Begriff sagt alles und nichts. Und daher bedeutet die Analyse von Verf. an dieser Stelle, an der es um den Zusammenhang von Recht und Nichtrecht geht, zugleich alles und nichts. Für das Verständnis des Rechts und seiner ästhetischen Bedingtheit ist durch die Einführung einer solchen Unwägbarkeit nichts gewonnen.

Verf. bleibt aber nicht nur bei der Beschreibung des Verhältnisses von Recht und Nichtrecht zu vage, sondern interessiert sich auch nicht für die Entwicklung der Normativität, die Umkämpftheit von Konzepten wie Gewaltengliederung, Transparenz und Staatlichkeit. Während moderne ästhetische Ansätze – wie beispielsweise in *Christoph Menkes* ästhetischer Kritik des subjektiven Rechts (ders., *Kritik der Rechte*, Berlin 2015) – die ästhetische Betrachtung nutzen, um jenseits der ausgetretenen Pfade normative Voraussetzungen der Normativität zu finden, puzzelt Verf. lediglich auf eine abstrakte Weise Figuren im Recht mit Figuren im Nichtrecht zusammen. Was diese Korrelate im einzelnen rechtlich-normativ bedeuten, ob (Frage der „Harmonie“) der EU nun Staatlichkeitsmomente zufallen und was daraus ggf. für das Legitimationsniveau beispielsweise bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen durch die EU (Stichwort: Kompetenzen zum Abschluss des CETA, Art. 207 und 218 AEUV) folgt, ob es (Frage der „Balance“) mit der Gewaltengliederung vereinbar ist, wenn grundrechtswesentliche Regelsetzungsprozesse heutzutage in demokratisch kaum mehr zugänglichen Agenturen und Ausschüssen getroffen werden (Stichwort: Gemischter CETA-Ausschuss, Kap. 26 CETA-E), ob es (Frage der „Transparenz“) vielleicht einen Unterschied macht, das Transparenzgebot in die private Intimtsphäre auszuweiten oder im Bereich öffentlicher Verwaltung Offenheit einzufordern (Stichwort: Transparenzdefizite beim Zustandekommen des CETA, Art. 23 GG und Art. 218 X AEUV), das ist dem Autor eierlei. Gelegentlich blitzt eine normative Wertung zwar durch, so wenn bei der Transparenzregulierung gefragt wird, ob dieser Ausfluss des „Glasfetisch“ (S. 336) tatsächlich ein bedeutsames Mittel demokratischer Öffentlichkeit darstellt. In der Regel aber zeigt Verf. kein Interesse an normativen Fragestellungen, werden Normen zum Nachweis der Leitbildtransformation zitiert und stellen grundgesetzliche Regelungen zum Schutz juristischer Personen eine „Art konstitutionelle ‚Metapherbremse‘“ (S. 88) dar.

Kurzum: Die hier vorgelegte Rechtsästhetik hat mit einer Ästhetik des Rechts nur bei oberflächlicher Betrachtung etwas zu tun. Sie unterstellt das Recht dem glitzernden Sternenbanner von Lebenswelt und Kultur. Auch wenn dies den Juristinnen und Juristen das wohlige Gefühl zu vermitteln vermag, nicht nur schöne und technokratische Jurisprudenz zu betreiben, sondern an etwas Erhabenem teilzuhaben, bleibt *diese* Rechtsästhetik letztlich doch der Rechtspraxis äußerlich. Das Cover des Buches, das

glänzt und funkelt wie ein Sternenhimmel, bringt den Gehalt dieser Schrift, in der Rechtsästhetik und Rechtskitsch leider ununterscheidbar bleiben, ästhetisch auf den Punkt. Es bettet den drögen Rechtsstoff in eine glitzernde Form, ohne das Verhältnis von Stoff und Form ästhetisch in Frage zu stellen. Und so ist es nur konsequent, wenn der Verlag anlässlich des Erscheinens des Buches postet: „Die Habilitationsschrift von Daniel Damler – ganz im Sinne der Ästhetik mit etwas Glanz!“ (Twitternachricht des Verlages Duncker & Humblot vom 8. Juli 2016).

Andreas Fischer-Lescano, Bremen

*Schindler, Jörg Michael, Rechtsmetaphorologie – Ausblick auf eine Metaphorologie der Grundrechte. Eine Untersuchung zu Begriff, Funktion und Analyse rechtswissenschaftlicher Metaphern (Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 281). Berlin 2016, Duncker & Humblot. 380 S.*

Metaphern sind als Phänomen der Rechtssprache über einen langen Zeitraum kaum weiter beachtet worden. Hierdurch ist ein blinder Fleck sowohl im Hinblick auf die Wirkungsweise bestimmter Rechtsstrukturen und -institute als auch in Bezug auf das Verständnis der Hintergründe verschiedener Rechtsansichten entstanden. Dem sucht *Jörg Michael Schindler* in seiner Dissertationsschrift, welche von *Professorin Dr. Carola Schulze* an der Universität Potsdam betreut wurde, Abhilfe zu schaffen. Hierzu entwickelt er – in begrifflicher Anlehnung an *Hans Blumenberg* – eine Rechtsmetaphorologie. Mit ihrer Hilfe gelingt es Verf., eine neue Perspektive auf einige grundlegende Begriffe der Rechtssprache – exemplarisch ausgearbeitet anhand der Grundrechte – einzunehmen.

Die Arbeit ist in zwei Teile untergliedert – einen „theoretischen“ und einen „praktischen“ Teil. Die Argumentation entfaltet sich in insgesamt fünf Abschnitten, die von einer Einleitung und einer Zusammenfassung umrahmt werden. Der „theoretische“ Teil ist der Einführung in verschiedene Metapherntheorien, der Analyse der rechtswissenschaftlichen Literatur daraufhin, inwieweit Metaphern bereits Gegenstand rechtswissenschaftlicher Erörterung waren, sowie der Aufarbeitung der Funktion, die Metaphern im Recht zukommt, gewidmet. Im Rahmen des „praktischen“ Teils der Arbeit wird hierauf aufbauend eine Methodik zur Analyse von Metaphern im Recht entwickelt und diese anhand des Begriffs der Grundrechte getestet.

In seiner Einleitung weist Verf. zunächst auf das Fehlen einer Metapherntheorie im Recht hin und legt das Bedürfnis einer solchen – insbesondere die Notwendigkeit zu analysieren, für welches spezifische Problem eine Metapher eingeführt wurde (vgl. S. 22) – dar. Um den Gegenstand der Arbeit zu erläutern und der Kritik an der Verwendung von Metaphern in der Wissenschaft und speziell im Recht auszuweichen, führt Verf. zwei Unterscheidungen ein: Zum einen differenziert er zwischen gebräuchlichen/konventionellen Metaphern, die aufgrund ihrer vielfachen Verwendung schon fast unkenntlich geworden sind, und „auffälligen“ Metaphern (S. 23 ff.). Zum anderen unterscheidet er, um die verschiedenen von ihm ausgemachten Funktionen von Metaphern erläutern zu können, idealtypisch zwischen drei verschiedenen Metaphernarten: deskriptiven, nominativen und präskriptiven Metaphern. Da seiner Ansicht nach die an der Verwendung von Metaphern geübte Kritik vornehmlich deskriptive, nicht aber präskriptive Metaphern trifft und präskriptive Metaphern den wichtigsten Fall des Metapherngebrauchs im Recht bilden, fokussiert Verf. seine Untersuchung auf diese. Der Begriff der präskriptiven Metapher wird eingeführt, um zu verdeutlichen, dass „ein Wort, das schon etwas bedeutet, zur Bezeichnung eines nicht unmittelbar sinnlich